



- Textlicher Teil
- 1) Soweit im Bebauungsplan nicht anders bestimmt, sind Flachdächer mit einer Neigung von max. 6° auszubilden. Ausnahmen können gestattet werden bei Schließung von Baulücken oder Anbauten an vorhandene Bebauung, wenn andere Dachneigungen dieses aus gestalterischen Gründen erforderlich werden lassen.
  - 2) Dachaufbauten sind nur zulässig zur Anlage von Maschinenräumen (Aufzug) o. a. technischer Anlagen (Klima).
  - 3) Drenpel sind ausgeschlossen (nur bis max. 40 cm von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Pfette zulässig)
  - 4) Allgemein können Wohnungen, die nicht unter § 7 (2) Nr. 6 Bau NVO fallen, unter Bezugnahme auf § 1(5) BauNVO zugelassen werden.
- Vermerk:  
Unter der Fläche des Bebauungsplangebietes geht der Bergbau um

Die Änderungen aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Wanne-Eickel vom 10.10.1968 und  
die Änderungen und Streichungen gemäÙ der Genehmigung der LBR vom 19.12.1968 erteilten Auflagen sind berücksichtigt.  
Die Änderungen aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Wanne-Eickel vom 12.6.1973 sind eingetragen.

Gemarkung Wanne  
Flur 13

Dieser Bebauungsplan Nr. 10/1 wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10/1 2. Änderung teilw. aufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 10/1 2. Änderung geworden.

Herne, den 30. Oktober 1979  
Der Oberstadtdirektor  
i.A.  
L.S. gez. Szabrowski  
Städt. Vermessungsrat

<b>Stadt Wanne - Eickel</b> Gemarkung Wanne Flur 11, 12, 14 u. 15 Maßstab 1:500	Lage in der Stadtkarte 1:500 7911N2 8011N1 8011N2 8111N1 7911N4 8011N3 8011N4 8111N3 7911S2 8011S1 8011S4 8111S3 7911S4 8011S2 8011S4 8111S3 7910N2 8010N1 8010N2 8110N1 7910N4 8010N3 8010N4 8110N3 7910S2 8010S1 8010S2 8110S1 7910S4 8010S3 8010S4 8110S3 7909N2 8009N1 8009N2 8109N1	<b>Zeichenerklärung</b> schwarz: Bestand Wohngebäude 4-geschossig gewerbliche Gebäude (eingeschossig) Beibehaltung Geschüßel ist diese oder in römischen Zahlen vermerkt Garaje mit Einfahrt nur Kellergehäuß mit Decke Ruine Ruine unterirdisches Bauwerk (nicht schäbbar) Flurstücks- und Eigentumsgrenze Flurstücksgrenze sonstige Begrenzungen Die übrigen Signalen entsprechen den Katasterverordnungen	<b>Vermerk:</b> Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans: §§ 1 fides Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) - BBauG in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) - Bau NVO sowie § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW 433 und § 103 des Gesetzes über die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW S. 373) - Bau NVO Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Veränderung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1969 (BGBl. I S. 21) - Planzeichenverordnung	<b>Festsetzungen:</b> Begrenzungen: der räumlichen Geltungsbereichs der Baugruppe oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugruppen der Straßenverkehrsflächen u. sonstige Verkehrsflächen für Baugruppen für den Gemeinbedarf als Bebauung als Begrenzung

**Bebauungsplan 10/1**  
**Glückaufplatz Blatt 1** - durch „2. Änderung“ teilweise aufgehoben -  
 mit Begründung  
 Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern Lageplan  
 Blatt 2 enthält die Darstellung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes vom 4. Juli 1972 gem. § 10 Städtebauförderungsgesetz vom 27. Juli 1972

<b>Art und Maß der baulichen Nutzung:</b> WS Kleinstwohngelände WR reines Wohngebiet WA allgemeines Wohngebiet Mf Mehrfamilien MD Dörfler MK Kemptel GE Gewerbegebiet GI Industriegebiet SW Wochenendhausgebiet SO Sondergebiet	<b>Festsetzungen:</b> 0,4 Grundflächenzahl 0,1 Geschüßelanzahl 2,0 Oberkantenanzahl Zahl der Vollgeschosse III Hoftiefe II Kengend I flächendeckend 0 offene Bauweise 0 geschlossene Bauweise 0 Mindestanzahl Geschosse III Hoftiefe 0 Geschosse	<b>Flächen:</b> Straßenverkehrsflächen private Verkehrsflächen öffentliche Parkflächen Stellplätze GSt Gemeinschaftsstellplätze GSt Garagen GG Gemeinschaftsgaragen Flächen für Bahnanlagen (nicht öffentlich) öffentliche Grünflächen private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19(3) Bau NVO	<b>sonstige Bezeichnungen:</b> mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zuzustellende Flächen Kinderspielfeld Umfesterstation Führung unterirdischer Versorgungsanlagen Führung oberirdischer Versorgungsanlagen	<b>Nachrichtlich:</b> bereits festgesetzte Bebauung bereits festgesetzte Begrenzungen öffentlicher Wege Straßenbahn (neu) Fahrbahnreste alt Fahrbahnreste neu Gehweg Radweg Straßenbahntrasse Messungsmessung i.A.	<b>Vermerk:</b> Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Veränderung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1969 (BGBl. I S. 21) - Planzeichenverordnung	<b>1979 Aufträge erteilt</b> Die Umfesterstation dieses Bebauungsplanges mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 4. Jan 1969 gemäß § 12 BBauG, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Wanne - Eickel den 7. Jan. 1969 Der Oberstadtdirektor i.A. gez. Höll Städt. Obervermessungsrat
Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 10. 9. 68 AZ. 4 - 2253 - 68. Diesem Bebauungsplan haben der Verbandsausschuss und der Verbandsdirektor am gleichen Tage zugestimmt. Der Verbandsdirektor i.A. gez. Unterschrift L.S. 19. 9. 68 Vermessungsdirektor	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 14. März 1968 als Entwurf aufgestellt worden. Wanne - Eickel den 4. Juni 1968 L.S. gez. Weber Oberbürgermeister	Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat gemäß § 2 (1) BBauG in der Zeit vom 14. Juni 1968 bis einschließlich 24. Okt. 1968 öffentlich ausgestellt. Wanne - Eickel den 24. Okt. 1968 L.S. gez. Höll Städt. Obervermessungsrat	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 10. Okt. 1968 als Satzung beschlossen worden. Wanne - Eickel den 25. Okt. 1968 L.S. gez. Weber Oberbürgermeister	LBR 69/11 Gemäß § 11 Satz 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 19. Dez. 1968 AZ. I B 2 - 125.4 (Wanne Eickel 10/1) genehmigt worden. Landesbaubehörde Ruhr i.A. gez. Reisinger Oberregierungs- und Baurat		